

TREFFEN SIE VORSORGE!

VORSORGEVOLLMACHT

Durch die Vorsorgevollmacht wird eine vom Vollmachtgeber selbst bestimmte Vertrauensperson bevollmächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten im Namen des Vollmachtgebers zu erledigen, zu denen dieser infolge einer etwaigen Geschäftsunfähigkeit nicht mehr in der Lage sein wird.

Dadurch sind weder die Einleitung des Betreuungsverfahrens noch die Bestellung eines Betreuers notwendig, sondern Ihre selbst bestimmte Vertrauensperson kann sofort für Sie handeln.

PATIENTENVERFÜGUNG

In einer Patientenverfügung wird vorab festgelegt, welche medizinische Behandlung der spätere Patient wünscht bzw. ablehnt, wenn er gegebenenfalls nicht mehr direkt befragt werden kann.

TESTAMENT

Für den Fall, dass der Verstorbene keine „Verfügung von Todes wegen“ (=Testament oder Erbvertrag) hinterlassen hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Dabei entsteht regelmäßig eine sogenannte Erbengemeinschaft. Sämtliche Miterben sind sodann nur noch gemeinschaftlich handlungsfähig. Dies führt in den meisten Fällen zu massiven Problemen wie beispielsweise Streit über die Vermögensverteilung, hohe Abfindungsansprüche zum Verkehrswert bis hin zur Zwangsversteigerung des gesamten Grundvermögens.

ES GIBT SCHÖNERE THEMEN – ABER KAUM WICHTIGERE!

Bestimmen Sie Ihre Vorsorgemöglichkeiten und Ihre spätere Vermögensverteilung selbst und lassen Sie sich in Ihrer BBV-Geschäftsstelle einen Beratungstermin geben! Im landwirtschaftlichen Kontext gilt es dabei auf wichtige Details zu achten!

IHR ANSPRECHPARTNER VOR ORT

Weitere Informationen über Beratungsangebote des Bayerischen Bauernverbandes und Ihre zuständige Geschäftsstelle finden Sie im Internet unter

[www.BayerischerBauernVerband.de/
Beratung.de](http://www.BayerischerBauernVerband.de/Beratung.de)



**Bayerischer
BauernVerband**

Stand: Juni 2024 · © Halfpoint; chokniti – stock.adobe.com



**NACHLASS-
UND VORSORGE-
PLANUNG**

**FÜR UNFALL,
KRANKHEIT,
ALTER UND TOD**

Warum ist Nachlass- und Vorsorgeplanung ab der Volljährigkeit so wichtig?

Niemand beschäftigt sich gerne mit unangenehmen Ereignissen wie einem Unfall, einer schweren Krankheit oder gar dem Tod.

Diese Themen schiebt man deshalb gerne vor sich her. Dazu kommt, dass viele Menschen irrtümlicherweise davon ausgehen, dass sich lediglich ältere Personen mit diesen Themen beschäftigen müssten.

ABER WEIT GEFEHLT!

Zwar steigen im höheren Alter die Risiken für Altersverwirrtheit, Demenz oder sonstiger Krankheiten. Gleichzeitig sind junge Menschen nicht weniger gefährdet, einen Unfall zu erleiden, der plötzlich zur Geschäftsunfähigkeit führen kann. Ein solches Szenarium ist weitestgehend altersunabhängig.

Wir beraten Sie ausführlich und individuell zu den Vorsorgemöglichkeiten ...

- » **Vorsorgevollmacht**
- » **Patientenverfügung**
- » **Testament**

Im „Fall der Fälle“ stellen sich einige

ZENTRALE FRAGEN

- » Wer kümmert sich um meine persönlichen Angelegenheiten und Bedürfnisse?
- » Wer verwaltet mein (Grund-) Vermögen?
- » Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- » Wer führt mein Unternehmen weiter?
- » Wer sucht mir im Bedarfsfall einen Platz im Pflegeheim?
- » Wer entscheidet bei Operationen?
- » Wer...?

Nahe Angehörige oder Ehepartner dürfen ohne Vollmacht nicht automatisch Rechtsgeschäfte erledigen und Entscheidungen treffen.

Stattdessen wird das gerichtliche Betreuungsverfahren eingeleitet. Neben der Tatsache, dass ein Betreuer bestellt wird, kostet dieses Verfahren regelmäßig viel Geld, Zeit und Nerven. Im Fall der Geschäftsunfähigkeit kann – ohne entsprechende „Notfalldokumente“ – schnell die Existenz von Betrieb und Familie gefährdet sein.

Um dies zu verhindern, treffen Sie rechtzeitig, also in gesunden Tagen, Vorsorge für den Fall Ihrer späteren Handlungsunfähigkeit!



ACHTUNG



Im Falle des Bestehens von Gesellschaften – beispielsweise einer GbR – müssen Erbfolge und Gesellschaftsvertrag zwingend aufeinander abgestimmt sein (Stichwort: Sonderbetriebsvermögen)! Die Erstellung eines entsprechenden Testaments ist hier meist zwingend nötig. Bitte lassen Sie dies im Zweifelsfall überprüfen. Melden Sie sich hierzu an Ihrer Geschäftsstelle.